



# Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Pischeldorf

Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, E-Mail: magdalensberg@ktn.gde.at

ZL.: 211-3-8/2023

## RICHTLINIE

des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 12.07.2023, Zahl: 211-3-8/2023 mit der die „Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der GTS Magdalensberg“ auf Grundlage des § 2 Abs. 8 der Tarifordnung für die ganztägige Schulform der Volksschule Magdalensberg vom 12.07.2023 wird festgelegt:

1. Obsorgeberechtigte können je nach Nettoeinkommen (wie unter Pkt. 6 angeführt) eine soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragen.
2. Die Höhe der Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung an der GTS Magdalensberg werden seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg mittels Tarifverordnung beschlossen.
3. Das Kind, für welches nach dieser Richtlinie die soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragt wird, muss gem. § 1 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), StF: BGBl. Nr. 76/1985, idgF., schulpflichtig und in der GTS Magdalensberg angemeldet sein. Der Hauptwohnsitz von zumindest einem Obsorgeberechtigten sowie für das Kind, für das die Reduzierung des Elternbeitrages laut dieser sozialen Staffelung angesucht wird, muss in der Marktgemeinde Magdalensberg sein. Ein gemeinsamer Haushalt muss bestehen.
4. Der Antrag für die „Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der GTS Magdalensberg“ ist im Sozialamt der Marktgemeinde Magdalensberg in den dafür vorgesehenen Amtsstunden, samt erforderlichen Beilagen, persönlich zu stellen.
5. Die Antragsstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gem. dieser sozialen Staffelung für GTS Magdalensberg kann zu Beginn des Schuljahres bei Anmeldung, spätestens jedoch bis zum 15.10. j.J. sowie zum Halbjahr des jeweiligen Schuljahres, spätestens jedoch bis zum 08.03. j.J. erfolgen.
6. Die Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen der zur Antragstellung zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – KSHG 2021 StF: LGBl. Nr. 107/2020, idgF. „Heizzuschuss“. Nach diesen Richtlinien werden die Elternbeiträge – je nach Einkommen – wie nachstehend angeführt gestaffelt:
  - a. 10%ige Reduzierung des Elternbeitrages = Einkommensgrenzen des „kleinen Heizkostenzuschuss“ der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Verordnung gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021 StF: LGBl. Nr. 107/2020, idgF.
  - b. 15%ige Reduzierung des Elternbeitrages = Einkommensgrenzen des „großer“ Heizkostenzuschuss der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Verordnung

gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021 StF: LGBl. Nr. 107/2020, idgF.

7. Bis zur schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages, sind die Elternbeiträge in voller Höhe gem. der jeweiligen geltenden Tarifordnung seitens der Obsorgeberechtigten zu bezahlen.
8. Bei schriftlicher Genehmigung des Antrages, wird sodann der bereits reduzierte Elternbeitrag, ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung - für das restliche Schuljahr eingehoben.
9. Um Doppelförderungen auszuschließen sind alle sonstigen beantragten sowie bereits genehmigten Förderungen im Zusammenhang mit den Elternbeträgen für die GTS Magdalensberg im Antragsformular offenzulegen.
10. Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten (insbesondere Einkommensänderungen) sind der Marktgemeinde Magdalensberg umgehend zu melden.
11. Die Marktgemeinde Magdalensberg behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung vom 12.07.2023 beschlossen.